

# Haushaltssatzung der Gemeinde Westermoor für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016  
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 438.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 478.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von   | -39.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 437.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 457.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 130.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 142.300 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 40.500 EUR    |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen<br>Stellen auf                            | 0,45 Stellen. |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.02.2017 erteilt.

Westermoor, den 10.02.2017

gez. Pfahl  
-Bürgermeister-

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.*